

S a t z u n g

über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Trittenheim

Aufgrund des § 17 Landesstraßengesetz vom 15.2.1963 (GVBl. S. 57) und des § 21 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz wird gemäß Beschuß der Gemeindevertretung vom 17. März 1964 folgende Satzung für die Gemeinde Trittenheim erlassen.

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle der in der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen; öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen Wege und Plätze.
Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignete oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören:
- a) Gehsteige einschließlich der Durchlässe;
 - b) Parkflächen;
 - c) Straßenrinnen,
 - d) Seitengräben einschließlich der Durchlässe;
 - e) Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
 - f) Promenadenwege (Sommerwege) und Bankette;
 - g) Böschungen und Grabenüberbrückungen;
 - h) Fahrbahnen; bei Plätzen bis zu einer Entfernung von 8 m von der Straßenfluchlinie.

§ 2 Reinigungspflichtige

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gem. § 17 Abs. 3 LStrG der Gemeinde obliegt, wird für die in § 1 genannten Straßen den Eigentümern der bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch die durch diese Straßen erschlossen werden oder an diese anschließen. Die Reinigungspflicht der Grundstückseigentümer erstreckt sich bis zur Mitte der Fahrbahn, bei einseitig bebaubaren Straßen auf die ganze Straße.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberchtigten (§ 1093 BGB).
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf' die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt wird.

§ 3 Leistungsfähigkeit der Reinigungspflichtigen

Bei Leistungsunfähigkeit der Reinigungspflichtigen (körperliches und wirtschaftliches Unvermögen) führt die Gemeinde an deren Stelle die Reinigungspflicht durch, soweit nicht ein Dritter beauftragt werden kann. Ob ein Reinigungspflichtiger als leistungsunfähig anzusehen ist, entscheidet die Gemeindevertretung.

§ 4 Übertragung der Reinigungspflicht an Dritte

Mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung kann der Reinigungspflichtige (§ 2) die Reinigungspflicht auf einen Dritten, z B Pächter, Mieter, der sich schriftlich zu erklären hat, übertragen. Die Zustimmung der Gemeindeverwaltung ist jederzeit widerruflich.

§ 5 Umfang der allgemeinen Reinigung

Die Reinigungspflicht umfaßt insbesondere

- 1.) das Besprengen und Säubern der Straßen(§ 6)
- 2.) Die Schneeräumung auf den Fahrbahnen und Gehwegen (§ 7)
- 3.) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 8).

§ 6 Besprengen und Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfaßt insbesondere die Beseitigung von Kehrricht, Schlamm, Gras, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und Durchlässe.
- (2) Kehrricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken und unbefestigter- Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden
- (4) Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist vor dem Reinigen die Straße zur Verhinderung der Staubentwicklung ausreichend mit Wasser zu besprengen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen, z. B. bei einem Wassernotstand.
- (5) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag
in der Zeit vom 1.4. bis 30.9. bis spätestens 18 Uhr
in der Zeit vom 1.10. bis 31.3. bis spätestens 16 Uhr
zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist.
Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne eine Aufforderung sofort zu beseitigen.
Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
- (6) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auch für andere Tage anordnen Das wird durch die Gemeindeverwaltung öffentlich bekanntgemacht oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 7 Schneeräumung

Wird durch Schneefall die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, daß der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluß von Oberflächenwässern nicht beeinträchtigt wird.

§ 8 Bestreuen der Straßen

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Das Streuen mit Salz ist verboten, wenn hierdurch der Oberflächenbelag der Straße beschädigt werden kann. Entstandene Rutschbahnen sind sofort zu beseitigen.
- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Deshalb muß sich der später Streuende insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen. Die Straßen sind so zu streuen, erforderlichenfalls mehrmals am Tage, daß während der allgemeinen Verkehrszeiten (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht.

§ 9 Umfang der besonderen Reinigung

Werden öffentliche Straßen bei der An- und Abfuhr von Kohlen, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder bei der Abfuhr von Schutt, durch Leckwerden oder zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verschuldet hat, sofort gereinigt und der zusammengekehrte Unrat beseitigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 10 Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstiger schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten verboten. Das in den Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

§ 11 Zwangsgeld, Ersatzvornahme

Bei Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen dieser Satzung wird gem. § 21 Abs. 2 GO Zwangsgeld bis zu 100,-- DM festgesetzt. Bei Weigerung des Reinigungspflichtigen kann die Gemeinde die Reinigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vornehmen lassen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1964 in Kraft, zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung (ortspolizeiliche Vorschrift) vom 9. Jan. 1961 außer Kraft.

Trittenheim, den 17. März 1964

Der Amtsburgermeister

gez. M ü n c h
(Siegel)

Der Bürgermeister

gez. Gerwalin